

Verordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in 35083 Wetter (Hessen)

(Taxentarifverordnung)

Auf Grund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154) in Verbindung mit § 1 Ziff. 3 und § 2 Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem PBefG vom 10.10.1997 (GVBl. I. S. 370), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 12.11.2013 (GVBl. I S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetter (Hessen) in ihrer Sitzung am 11.12.2018 folgende Neufassung der Taxentarifverordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für das Pflichtfahrgebiet der Stadt Wetter (Hessen) (§ 47 Abs. 4 PBefG).

Zum Pflichtfahrgebiet der Stadt Wetter (Hessen) gehören folgende Stadtteile:
Amönau, Mellnau, Niederwetter, Oberndorf, Oberrospe, Todenhausen, Treisbach, Unterrospe, Warzenbach und Wetter.

Auf die einschlägigen Bedingungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der jeweils gültigen Fassung wird verwiesen.

§ 2

Beförderungsentgelte

Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes bei Tag oder Nacht sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der befördernden Personen folgende Entgelte zu erheben:

- | | |
|---|--------|
| a) Der Grundpreis beträgt | 2,30 € |
| b) Der Fahrpreis beträgt für den ersten Kilometer | 2,30 € |

(Der Fahrpreisanzeiger schaltet für je 43,48 m zurückgelegte Fahrstrecke um 0,10 €.)

ab 1001 m für jeden weiteren Kilometer	1,60 €
--	--------

(Der Fahrpreisanzeiger schaltet für je 62,50 m zurückgelegte Fahrstrecke um 0,10 €.)

- c) Der Preis für die von einem Fahrgast während der Dauer des Beförderungsveranstalten sowie verkehrsbedingten Wartezeiten beträgt pro Stunde 20,00 €.
(Der Fahrpreis schaltet mit Ablauf von je 20 Sek. um 0,10 € weiter).

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten

§ 3 Zuschläge

Die Mitbeförderung von bis zu 20 kg schwerem Gepäck ist frei. Ohne Rücksicht auf die Stückzahl wird beim Mitführen von Gepäck mit einem Gesamtgewicht von mehr als 20 kg ein Zuschlag von 0,50 € und beim Mitführen lebender Tiere (ausgenommen Blindenführhunde) und sperriger Güter (z.B. Kinderwagen, Schlitten, Skier) je Tier und Stück ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.

§ 4 Sondervereinbarungen

- a) Kann eine Fahrt nach Auftragserteilung durch den Fahrgast und Bereitstellung des Fahrzeuges durch den Fahrzeugführer/die Fahrzeugführerin aus Gründen nicht ausgeführt werden, die der Fahrgast zu vertreten hat, so ist ein Preis von 3,00 €, zu erheben.
- b) Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Stadtgebietes liegen, ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt frei zu vereinbaren. Die Vergütung darf jedoch pro 1,0 km Fahrtstrecke den Betrag von 1,30 €, nicht überschreiten.

Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, gelten die für den Geltungsbereich nach § 1 festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.

§ 5 Zahlungsweise

- a) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt zu entrichten. Der Fahrzeugführer kann vor Fahrtantritt eine Anzahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelt verlangen.
- b) Auf Verlangen hat der Fahrzeugführer dem Fahrgast eine Bescheinigung über das gezahlte Beförderungsentgelt auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
1. Name und Anschrift des Unternehmers,
 2. Ordnungsnummer,
 3. Beförderungsentgelt,

4. Datum,

5. Name und Unterschrift des Fahrzeugführers.

Auf Wunsch des Fahrgastes sind in die Bescheinigung auch Fahrstrecke und Uhrzeit einzutragen.

- c) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Bescheinigungen und Gutschriften.

§ 6

Verfahrensvorschriften

- a) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis vom Beginn der Störung an nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist unverzüglich auf den Eintritt der Störung hinzuweisen. Die Störung ist nach Beendigung der Fahrt zu beseitigen.
- b) Der Fahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.
- c) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.
- d) In jedem Taxi ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- a) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 4 des Personenbeförderungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Fahrzeugführer
1. andere als die nach §§ 2 und 3 zulässigen Beförderungsentgelte anbietet oder fordert,
 2. entgegen § 4 Abs. b keine oder keine ordnungsgemäße Bescheinigung ausstellt.
- b) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Genehmigungsbehörde.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in 35083 Wetter (Hessen) tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Taxentarifverordnung vom 07. September 2001 sowie der 1. Nachtrag vom 14.06.2002 außer Kraft.

Wetter (Hessen), den 12.12.2018

Spanka
Bürgermeister